

Brandschutz auf Baustellen (Merkblatt Nr. 1, Ausgabe 1. 2015)

Erläuterung zu den Artikeln 17 – 22 und 58 der Brandschutznorm sowie Ziffer 5 der Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz".

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bauvorschriften sind neben dem Eigentümer, dem Betriebsinhaber und dem Auftraggeber auch die Personen verantwortlich, die mit der Erstellung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen beauftragt sind.
- 1.2 Es ist Sache jedes Unternehmers, die mit der Durchführung einer Arbeit betrauten Personen vor Arbeitsbeginn auf die besonderen Gefahren aufmerksam zu machen.
- 1.3 Von allen Beteiligten sind vor Arbeitsbeginn geeignete Massnahmen zu treffen, um die durch den Bauvorgang erhöhte Brand- und Explosionsgefahr zu vermindern.
- 1.4 Werden nicht alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen und entsteht deswegen ein Schadenfall, so behält sich die Thurgauer Gebäudeversicherung das Kürzungs- bzw. Rückgriffsrecht (Regress) vor.

2. Brandverhütungsmassnahmen

- 2.1 Die Alarmmöglichkeiten zur Feuerwehr sind frühzeitig abzuklären. Nötigenfalls sind solche zu schaffen. In einem Schadenfall ist unverzüglich die Feuerwehr, Telefon Nr. 118, zu alarmieren.
- 2.2 Beim Schweißen, Schneiden, Löten, Auftauen, Wärmen, Farbabbrennen, bei Arbeiten mit leichtentzündlichen Stoffen (wie Teer-, Asphalt-, Bodenleger-, Dachdecker-, Spengler- und Farbspritzarbeiten), bei der Bauaustrocknung usw. sind geeignete Löschgeräte (Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher, Eimerspritzen und dergleichen) neben der Arbeitsstelle bereit zu stellen.
- 2.3 Lassen sich die erforderlichen Brandverhütungsmassnahmen nicht durchführen oder sind Arbeiten besonders gefährlich, ist auf diese zu verzichten. An ihre Stelle sind sichere und kalte Alternativverfahren wie Kleben, Sägen, Schneiden, Bohren und dergleichen zu wählen.
- 2.4 Gefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Löt- und andere Arbeiten mit offenem Feuer, funkerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten, das Kochen von Bitumen und dergleichen sind, insbesondere in Altbauten, mit der erforderlichen Vorsicht auszuführen und in der Regel so zu beenden (mindestens zwei Stunden vor Arbeitschluss), dass in der folgenden Arbeitszeit die Baustelle beaufsichtigt bleibt. Die Arbeitsstelle ist nach den Ziffern 2.5 und 2.6 weiterhin zu überwachen.
- 2.5 Vor und während der Arbeiten sind der Gefahr angepasste Kontrollen durchzuführen, um mögliche Brandursachen zu entdecken und die notwendigen Verhütungsmassnahmen vorzunehmen.
- 2.6 Nach Abschluss der Arbeit hat der Unternehmer oder der von ihm Beauftragte die Arbeitsstelle auf allfällige Brandausbruchmöglichkeiten hin zu kontrollieren. Ist ein Mottbrand möglich, so müssen periodisch Nachkontrollen organisiert werden (bei Bedarf auch nach Arbeitsschluss).
- 2.7 Vorhandene automatische Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen (z. B. Sprinkler- oder Brandmeldeanlagen) dürfen nur vorübergehend im Bereiche der Arbeitsstelle und nur nach Absprache mit dem Gebäudeeigentümer und dem Kantonalen Feuerschutzamt ausser Betrieb genommen werden. Nach Beendigung der Arbeit bzw. täglich nach Arbeitsschluss sind die Einrichtungen unverzüglich wieder einzuschalten.

1

Beim Schweißen, Schneiden
und Löten → Löschgeräte vor
Ort bereit stellen



2

Gefährliche Arbeiten
mindestens 2 Stunden vor
Arbeitsschluss beenden



3

Nach Abschluss der Arbeiten
Baustelle auf Brandaus-
bruchmöglichkeiten
kontrollieren



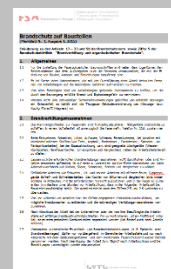
4

Im Notfall: Nr. 118 alarmieren



5

Merkblatt Nr. 01 beachten
(siehe Rückseite)



Dieses Merkblatt kann von unserer Internetseite www.gvtg.ch als pdf heruntergeladen werden.